



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 60

Telefon: 04247/8514

Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at

<http://www.arriach.at>

Bankverbindung: RAIKA ARRIACH, BLZ 39381, Kto.Nr. 310.268

UID: ATU59364306

Arriach, 16. Januar 2019

Zahl: 714/K/09

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 21.4.1995, zuletzt geändert am 22. September 2009, Zahl: 714/K/09, mit den Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 55 - 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2005, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

1. Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
2. Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
3. Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des errechneten jährlichen Müllvolumens mit dem Gebührensatz. Das errechnete Müllvolumen ergibt sich aus den im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, wobei die nachfolgend angeführten Richtwerte nicht unterschritten werden dürfen. Bei Zweit- und Ferienwohnsitzen ist ein Müllvolumen entsprechend einem 2-Personenhaushalt zu verrechnen. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr im Abhol- und Sonderbereich für einen

1-2 Personenhaushalte und Gebäude ohne ständige Wohnsitze	€	21,80
3-4 Personenhaushalte	€	43,60
5-6 Personenhaushalte	€	65,40
ab 7 Personenhaushalte	€	87,20
1.100 l Container	€	400,00

Für ein Fremdenbett, laut gemeindeamtlich aufliegendem Vermieter-stammverzeichnis, ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr von € 6,90 vorzuschreiben.

Für die Sperrmüllsammlung ist keine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben.

4. Die Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
 - a) im Abholbereich

60 l Müllsack Abholbereich	€	2,50
120 l Mülltonne	€	5,--
240 l Mülltonne	€	10,--
1.100 l Container	€	45,80
 - b) im Sonderbereich

60 l Müllsack	€	1,90
---------------	---	------

- c) Für die Sperrmüllsammlung aus dem Abhol- und Sonderbereich im Wertstoffsammelzentrum sind die jeweils geltenden Tarife vorzuschreiben.
- d) Stichtag für die Änderung der Abgabenvoraussetzung ist der jeweils darauf folgende Fälligkeitstermin.

§ 2

Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.
2. Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Vierteljährlich (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (Abgabefestsetzung j.J.) sind 25%ige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 4

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Karl Gerfried Müller)

Angeschlagen am: 1.10.2009
Abgenommen am: 16.10.2009